

Herrn  
Alois Weber  
Altschwande 15  
87480 Weitnau

Gmund, 31.07.2025 Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hauchenberg", 87480 Weitnau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Alois Weber vom 13.10.2024 die Erlaubnis „Hauchenberg“ des DHV vom 05.01.2012, zuletzt am 28.03.2019 verlängert, wie folgt:

**I.**

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hauchenberg“, vom 05.01.2012, zuletzt am 28.03.2019 verlängert, wird erneut verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknr 138 (Starts, Koordinaten: N 47°37'14" O 10°09'25"), und Flurstücknr. 41 (Landungen, Koordinaten N 47°37'14,5" O 10°09'25,3"), Gemarkung Waltrams. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. **Die Erlaubnis ist bis zum 31.08.2031 befristet.** Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Alois Weber und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

**II.**

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer

Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Turbulenzgefahr durch Ostwind (Schneisenstart) darf nicht gestartet werden.
2. Ausbildungsflüge sind nur bei eindeutigem Nordwind und nach einer Gefahrenereinweisung zugelassen.

### **III.**

#### **Hinweise**

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### **IV.**

##### **Kosten**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

#### **V.**

##### **Begründung**

Mit Datum vom 05.01.2012 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine befristete Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel auf den Start- und Landeflächen „Hauchenberg“ erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 28.03.2019 bis zum 31.12.2024 verlängert.

Mit Schreiben vom 13.10.2024 beantragte der Geländehalter fristgemäß die Verlängerung der bestehenden Erlaubnis sowie die Erweiterung der Landeflächen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 04.12.2024 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. In der Folge fanden Gespräche zwischen dem Antragsteller, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Jagdbehörde statt, in deren Rahmen offene Fragen geklärt wurden.

Da die abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus betrieblichen Gründen bis zum 31.07.2025 nicht vorgelegt werden konnte, wurde in Abstimmung mit der Behörde entschieden, die bestehende Erlaubnis befristet bis zum 31.08.2025 zu verlängern.

Diesem Vorgehen wurde mit der vorliegenden Erlaubnis entsprochen. Damit ist ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb unter Auflagen weiterhin gewährleistet.

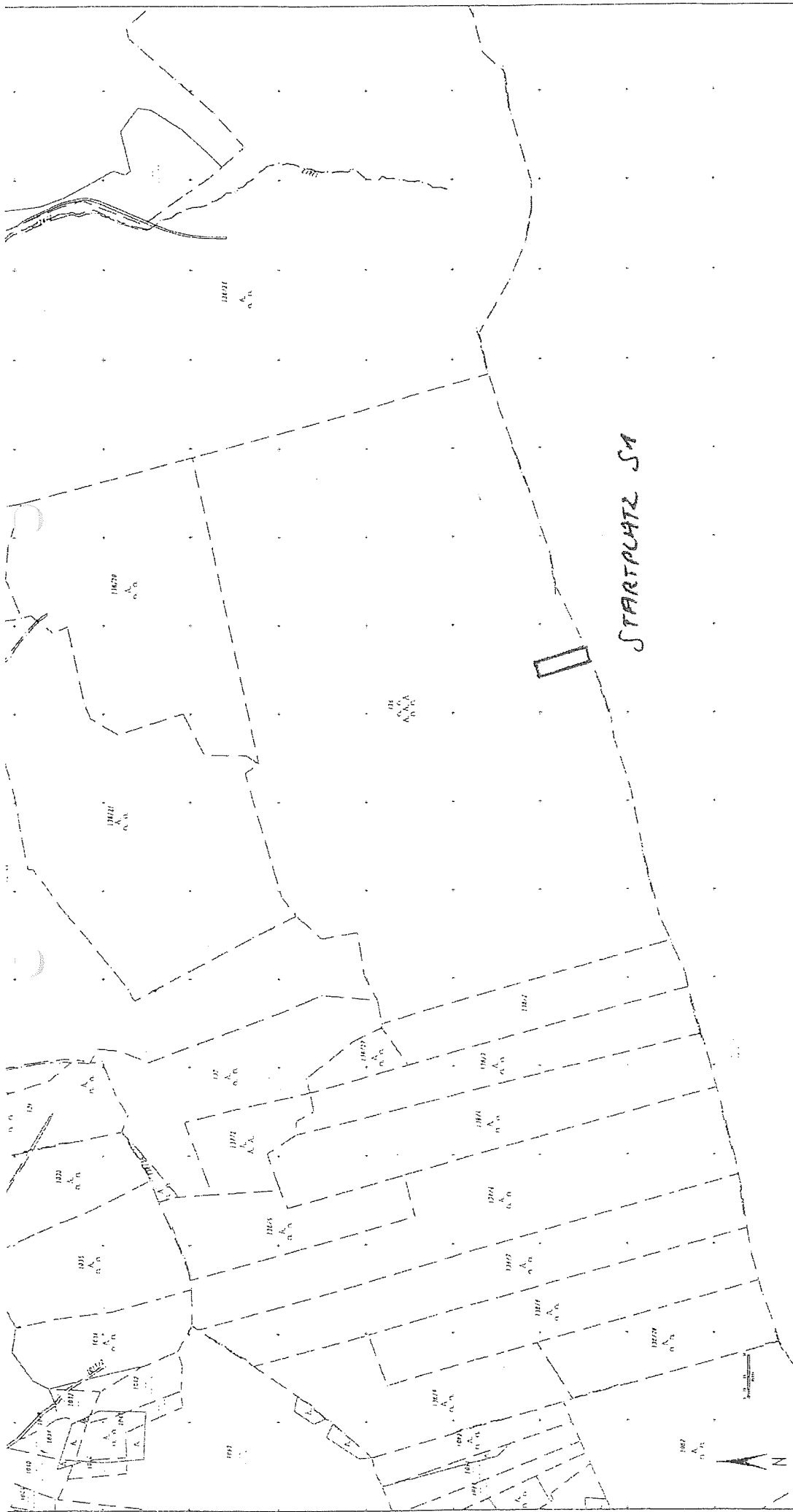
#### **VI.**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb





# Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:6000

Gemarkung: Waltrams

Vermessungsamt Immenstadt i. Allgäu, 23.09.2008

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

ANLAGE ZUM GELÄNDEGUTACHTEN VOM 08.10.08

AMTLICHER LAGEPLAN 1:6000

FLUGGELÄNDE HAUCHENBERG



